

## PRESSEMITTEILUNG

### **Bleibt in Bewegung – beim Sport im Distanzunterricht gesetzlich unfallversichert**

*Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg (GUV OL) befürwortet Durchführung von Sportunterricht im Homeschooling und die Initiierung von Bewegungsaufgaben beim Lernen auf Distanz/Bewegungsförderung und Unfallprävention sind elementare Bestandteile für Gesundheitskompetenz von Schülerinnen und Schülern*

Oldenburg, 24. Februar 2021

Aus Corona-Infektionsschutzgründen findet auch der Sportunterricht für niedersächsische Schülerinnen und Schüler derzeit vorwiegend auf Distanz statt in Präsenz, d.h. im Homeschooling, statt. Bewegung ist wichtig und kann digital angeleitet werden. Falls sich eine Schülerin bzw. ein Schüler dabei verletzt, besteht Versicherungsschutz. Die Zuständigkeiten sind gesetzlich geregelt: findet der Sportunterricht live unter Anleitung der Lehrkraft über eine Videoplattform statt, handelt es sich um eine Unterrichtseinheit in der organisatorischen Verantwortung der Schule (gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII). Finden die Übungen ohne direkten Austausch (bidirektionale Kommunikation) zwischen Schüler/in und Lehrkraft statt, werden sie wie Hausaufgaben behandelt. Versicherungsschutz besteht dann über die gesetzliche bzw. private Krankenversicherung.

Körperliche Aktivität wirkt sich positiv auf die körperliche, motorische und kognitive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aus und steigert das Wohlbefinden. Um Verletzungen und Unfällen beim Sport auch im Distanzunterricht vorzubeugen, sollten

- geeignete Übungen von der Lehrkraft ausgewählt werden, d.h. zielgruppengerecht (dem Reifegrad, der Selbständigkeit und der Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen angemessen), von der Aufgabenstellung für die Schülerinnen und Schüler leicht verständlich und sicher Zuhause anwendbar sein (geringes Unfall- und Gesundheitsrisiko).
- die Übungen von der Lehrkraft im Gespräch live über eine Videoplattform angeleitet werden (Möglichkeit des Nachfragens für Schülerinnen und Schüler, der Korrektur /Hilfestellung und des Eingreifens durch die Lehrkraft).
- die auch sonst für den Schulsport geltenden Regelungen beachtet werden, wie z.B. das Tragen von geeigneter Sportbekleidung, Ablegen von Hilfsmitteln wie losen Zahnsparren, kein Kaugummikauen etc..
- die Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden, wie z.B. ein rutschfester Untergrund und keine Gegenstände mit Verletzungspotenzial wie scharfkantige Ecken, Wasserkocher, brennende Kerze etc. in unmittelbarer Nähe vorhanden sein.

„Bewegung schafft Struktur im Denken. Gerade weil viele Sportangebote wie z.B. Kontaktsportarten, Schwimmen etc. pandemiebedingt nicht möglich sind, sollten Lehrkräfte Schülerinnen und Schüler machbare, bewegungsförderliche Alternativen anbieten und die Freude an der Bewegung wecken bzw. virtuell nutzen“, betont Henning Wolff, stellvertretender Geschäftsführer des GUV OL. „Dazu gehört natürlich auch die Berücksichtigung von Unfallprävention und was z.B. im Falle einer Verletzung zu tun ist“, so Wolff.

#### **Kontakt:**

Johanna Verse,  
Öffentlichkeitsarbeit GUV OL,  
Tel. 0441 77909 37,  
Mobil: 0170 – 7828356,  
E-Mail: johanna.verse@guv-oldenburg.de